

Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2009 der Gemeinde Oststeinbek

Beschluss der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Oststeinbek für das Gebiet südlich Uferstraße, östlich Mühlenstraße, nördlich Mühlenstraße 3, westlich Uferstraße 29 a – c

Die Gemeindevertretung Oststeinbek hat in der Sitzung am 29. Juni 2009 die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Oststeinbek für das Gebiet südlich Uferstraße, östlich Mühlenstraße, nördlich Mühlenstraße 3, westlich Uferstraße 29 a – c, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 25. August 2009 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Oststeinbek in 22113 Oststeinbek, Möllner Landstraße 20, Zimmer 104, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Oststeinbek, 20. August 2009



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Mentzel
Bürgermeister